

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Gesundheit

„Rauchen kann tödlich sein – Kinder und Jugendliche vor den Gefahren von E-Shishas schützen“

(Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU vom 11. November 2014)

Problem

Die Fraktion der CDU hat am 11. November 2014 den folgenden Dringlichkeitsantrag (Drs. 18/1616) in die Bremische Bürgerschaft eingebracht:

Die Bürgerschaft fordert den Senat auf,

1. bis zum Beginn des nächsten Schulhalbjahres den Konsum von E-Shishas an den allgemeinbildenden Schulen im Land Bremen zu verbieten.
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Jugendschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass der Konsum von E-Shishas analog zum Konsum von Tabakprodukten untersagt wird.
3. sich auf Bundesebene analog zu den Regelungen bei Tabakprodukten für eine Einschränkung der Werbung für E-Shishas einzusetzen.

Am 19. November 2014 überwies die Bremische Bürgerschaft den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Gesundheit.

Lösung

Vorbemerkung:

Bei den elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) wird statt Tabak aromatisierter und oftmals mit Nikotin angereicherter Dampf inhaliert. E-Shishas imitieren eine Wasserpfeife. Rund zwei Millionen Personen in Deutschland inhalieren („rauchen“) E-Zigaretten oder E-Shishas. Der Konsum imitiert und vermittelt gängige Rituale des Rauchens, die sich auch in der Körpersprache wiederfinden. Der Konsum wird insbesondere von Jugendlichen oftmals als „cool“ und schmackhaft empfunden, Erwachsene erhoffen sich zudem eine Hilfe zur Abgewöhnung des Rauchens. Die Glaubwürdigkeit von Maßnahmen zur Suchtprävention wird unterlaufen.

Gesundheitliche Auswirkungen:

Die Einschätzung unerwünschter gesundheitlicher Folgen ist noch nicht einheitlich, insbesondere zum Stellenwert konkreter Schäden. Das Heidelberger Krebsforschungszentrum sowie die BZgA verweisen auf Nikotin als Zellgift mit der Förderung des Wachstums von Tumorzellen, auf weitere enthaltene Noxen und betonen die Gefahr einer Abhängigkeit.

Andere Experten haben auf die Möglichkeit verwiesen, dass durch das Verdampfen ein Beitrag zur Entwöhnung von Tabakerzeugnissen geleistet wird.

Forschungseinrichtungen aus den USA verweisen auf Daten, wonach diejenigen Jugendlichen, die häufig Shisha konsumieren, in der Folgezeit auch häufig auf Tabakrauch umsteigen. Das Heidelberger Krebsforschungsinstitut teilt diese Befürchtung. Eine gesundheitliche Belastung Dritter ist beim Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas im Vergleich zu Tabakrauch zwar eher unwahrscheinlich, sie kann jedoch derzeit wegen fehlender valider Daten nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis kann im Gegensatz zum Rauchen von Tabakprodukten derzeit keine abgesicherte Einschätzung der gesundheitlichen Gefährdung durch E-Zigaretten erfolgen. Insbesondere liegen keine Erfahrungen zur langfristigen Inhalation des Chemikaliengemisches

vor. Die Wahrscheinlichkeit potenzieller gesundheitlicher Schäden wird jedoch als hoch eingestuft.

Rechtliche Einschätzung:

Der Konsum von E-Zigaretten unterliegt bislang bundesweit keinen gesetzlichen Regeln zum Nichtraucherschutz, somit auch nicht im Bremischen Nichtraucherschutzgesetz. Einzelne Länder erwägen derzeit eine gesetzliche Regelung.

Eine erste höchstrichterliche Einordnung erfolgte durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 20. November 2014. Hiernach werden E-Zigaretten weder als Arzneimittel noch als Medizinprodukt eingestuft und können somit als frei verkäufliches Genussmittel weiterhin im Handel verbleiben. Nach Auffassung des BVerwG hat sich der Nutzen der E-Zigarette als therapeutische Maßnahme für eine dauerhafte Rauch- und Nikotinentwöhnung wissenschaftlich nicht belegen lassen. Die Entscheidung geht dabei konform mit Vorgaben der EU, wonach E-Zigaretten einen Wert von 20 Milligramm Nikotin nicht überschreiten dürfen. Handelsübliche Marken enthalten bis zu 18 Milligramm.

Auch im Hinblick auf eine Gefährdung Dritter durch den Konsum von E-Zigaretten erfolgte eine erste, allerdings nicht höchstrichterliche Klarstellung. Das Oberverwaltungsgericht Münster entschied, dass E-Zigaretten in Kneipen konsumiert werden dürfen, da nicht erwiesen sei, dass ‚Passivdampfen‘ ähnlich gefährlich sei wie ‚Passivrauchen‘.

Zum Antrag Drs. 18/1616:

Zu 1: „Verbot zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres“:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hält ein Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas an Schulen grundsätzlich für ein geeignetes und sinnvolles Mittel. Dies stützt sich auch auf die Einschätzung durch das Gesundheitsressort, dass das Rauchen von E-Zigaretten und E-Shishas als potenziell gesundheitsschädlich eingestuft wird.

Ein Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas an Schulen wird auch insofern für sinnvoll gehalten, als die derzeitige Bremische Rechtslage ein solches Verbot nicht unmittelbar vorsieht. Die einzelfallbezogene Untersagung durch die Schulleitungen in Ausübung des Hausrechts ist jedoch auf der Grundlage des derzeitigen Schulrechts bereits jetzt möglich. Ein gesetzlich normiertes Verbot kann damit in jedem Fall eine verdeutlichende Signalwirkung haben.

Die Erwartung eines Verbots von E-Zigaretten und E-Shishas schon zum nächsten Schulhalbjahr (gemeint ist das bereits begonnene zweite Schulhalbjahr 2014/2015) ist jedoch nicht zu erfüllen. In Frage käme entweder eine Umsetzung des Verbotes durch eine Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes oder durch eine Änderung des Bremischen Schulgesetzes. Da in beiden Fällen eine formale Befassung der Bremischen Bürgerschaft mit einem entsprechenden Entwurf erforderlich wäre, kann die Gesetzänderung nicht kurzfristig erfolgen.

Unabhängig davon kann ein Verbot jedoch nur eine Maßnahme unter vielen sein. Mindestens genauso wichtig sind präventive Maßnahmen. So wird die Thematik bereits aktuell im Rahmen der suchtpräventiven Arbeit der Schulen und des Landesinstitutes für Schule behandelt.

In diesem Zusammenhang prüfen die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senator für Gesundheit die Möglichkeiten einer Kampagne an Schulen, die die gesundheitlichen und suchtpräventiven Aspekte des E-Zigaretten/E-Shisha-Rauchens thematisiert. Das Bildungsressort prüft derzeit die Frage der Identifizierung einer Modellschule als ersten Schritt für präventive Aktivitäten. Es ist darüber hinaus vorgesehen, die Problematik von E-Shishas

und E-Zigaretten in das langjährige gemeinsame Projekt ‚Be smart, don’t start‘ zu integrieren.

Im Übrigen wird auf die Begründung in der Antwort des Senates auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU: „*E-Shisha – Eine Gefahr für Kinder und Jugendliche im Land Bremen*“ vom 23.09.2014 (Drs.18/1611) verwiesen.

Zu 2: „Änderung des Jugendschutzgesetzes“:

Hierzu wurde in der Antwort des Senats (Drs. 18/1611) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 23. September 2014 bereits ausgeführt:

„Nach § 10 Jugendschutzgesetz dürfen E-Shishas an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, solange die darin enthaltenen Liquids nicht auf Basis von Rohtabak hergestellt worden sind. Eine Anpassung des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich eines Verbotes der Abgabe auch tabakfreier E-Shishas an Kinder und Jugendliche ist angezeigt. Der Senat wird eine entsprechende gesetzliche Neuregelung unterstützen.“

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen hält die mit dem Antrag verbundene Initiative einer Änderung des Jugendschutzgesetzes für sinnvoll. Das Ressort wird sich in den dafür zuständigen Bund-Länder-Gremien dafür einsetzen. Bislang liegen allerdings keine Erkenntnisse über vorhandene Bundes- oder Länderinitiativen vor, die eine Änderung des Jugendschutzgesetzes anstreben.

Zu 3: „Werbeverbot“:

Wie in der Antwort des Senats (Drs. 18/1611) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 23. September 2014 bereits ausgeführt, ist die Rechtslage betreffend E-Zigaretten noch nicht abschließend geklärt. Sie fallen nach höchstrichterlicher Einschätzung nicht unter das Arzneimittelrecht. Die EU hat im Zuge der Überarbeitung der Tabakproduktrichtlinie „Elektronische Zigaretten“ in die Richtlinie aufgenommen. Danach haben die Mitgliedsstaaten die Werbung für E-Zigaretten weitestgehend zu unterbinden. Die Richtlinie ist bis zum 20. Mai 2016 umzusetzen. Der Senator für Gesundheit geht daher davon aus, dass im Zuge der Umsetzung der Richtlinie auch die Werbung für E-Shishas stark eingeschränkt werden wird. Aus diesem Grund kann von einem entsprechenden Beschluss zu diesem Punkt abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die staatliche Deputation für Gesundheit empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft, den Antrag der CDU-Fraktion (Drs. 18/1616) abzulehnen.
2. Die staatliche Deputation für Gesundheit empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft, den Senat aufzufordern,
 - a. ein Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas an Schulen in Ausübung des Hausrechts durchzusetzen und eine Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes zum Verbot von E-Zigaretten und E-Shishas zu prüfen,
 - b. die gesundheitlichen Gefahren der E-Zigaretten und E-Shishas in bestehenden Präventionsprojekten an den Schulen und in der Jugendhilfe zu thematisieren,
 - c. sich auf Bundesebene für eine Gleichstellung der E-Zigaretten und E-Shishas mit herkömmlichen Tabakprodukten im Jugendschutzgesetz einzusetzen.